



AMTSBLATT

des Landkreises Dillingen a.d. Donau

148. Jahrgang

Dillingen a.d. Donau, den 19. September 2022

Nr. 23

Inhaltsverzeichnis:

- Verordnung über die Ausweisung eines Wassersportgebietes auf dem Baggersee mit den Grundstücken Fl.-Nr. 6586, 6586/2, 6586/3, 6586/4, 6589/2, 6589/4, 6592 der Gemarkung Gundelfingen a. d. Donau im Landkreis Dillingen a. d. Donau
- Verordnung über die Beschränkung der Ausübung des Gemeingebrauchs auf dem Baggersee mit den Grundstücken Fl.-Nrn. 6586, 6586/2, 6586/3, 6586/4, 6589/2, 6592 der Gemarkung Gundelfingen a. d. Donau im Landkreis Dillingen a. d. Donau
- Verleihung des Bundesverdienstkreuzes am Bande
- Ehrung langjähriger Feldgeschworener
- Allgemeinverfügung nach § 6 Abs.10 Satz 1 Düngeverordnung
- Festsetzung des Überschwemmungsgebietes „Hochwasserrückhalteraum Tapfheim“ rechtseitig der Donau zwischen Fluss-km 2517,2 und Fluss-km 2523,1 auf den Gebieten der Gemeinden Schwenningen (Landkreis Dillingen a.d. Donau) und Tapfheim (Landkreis Donau-Ries) durch Rechtsverordnung
- Militärische Truppenübung

Verordnung über die Ausweisung eines Wassersportgebietes auf dem Baggersee mit den Grundstücken Fl.-Nr. 6586, 6586/2, 6586/3, 6586/4, 6589/2, 6589/4, 6592 der Gemarkung Gundelfingen a. d. Donau im Landkreis Dillingen a. d. Donau

Aufgrund von § 50 Abs. 1 der Verordnung über die Schifffahrt auf den bayer. Gewässern (Bayerischen Schifffahrtsverordnung - BaySchiffV) i. V. m. Art. 28 Abs. 6 i. V. m. Art. 18 Bayer. Wassergesetz (BayWG) erlässt das Landratsamt Dillingen a. d. Donau folgende

Verordnung

§ 1

Die Verordnung über die Ausweisung eines Wassersportgebietes auf dem Baggersee mit den Grundstücken Fl.-Nr. 6586, 6586/2, 6586/3, 6586/4, 6589/2, 6589/4, 6592 der Gemarkung Gundelfingen a. d. Donau im Landkreis Dillingen a. d. Donau vom 16.12.2011, geändert durch die Verordnung vom 04.11.2016 wird wie folgt geändert:

In § 4 der Verordnung wird die Frist „31.12.2016“ durch die Frist „31.12.2026“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Dillingen a. d. Donau in Kraft.

Dillingen a. d. Donau, 02.09.2022
Landratsamt Dillingen a. d. Donau
Fachbereich Wasserrecht

Marx
Regierungsdirektorin

Verordnung über die Beschränkung der Ausübung des Gemeingebrauchs auf dem Baggersee mit den Grundstücken Fl.-Nrn. 6586, 6586/2, 6586/3, 6586/4, 6589/2, 6592 der Gemarkung Gundelfingen a. d. Donau im Landkreis Dillingen a. d. Donau

Aufgrund der Art. 18 Abs. 3 und 63 Abs. 1 Bayer. Wassergesetztes (BayWG) erlässt das Landratsamt Dillingen a. d. Donau folgende

Verordnung

§ 1

Die Verordnung über die Beschränkung der Ausübung des Gemeingebrauchs auf dem Baggersee mit den Grundstücken Fl.Nrn. 6586, 6586/2, 6586/3, 6586/4, 6589/2, 6592 der Gemarkung Gundelfingen a. d. Donau im Landkreis Dillingen a. d. Donau vom 16.12.2011, geändert durch die Verordnung vom 04.11.2016 wird wie folgt geändert:

In § 4 der Verordnung wird die Frist „31.12.2016“ durch die Frist „31.12.2026“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Dillingen a. d. Donau in Kraft.

Dillingen a. d. Donau, 02.09.2022
Landratsamt Dillingen a. d. Donau
Fachbereich Wasserrecht

Marx
Regierungsdirektorin

Verleihung des Bundesverdienstkreuzes am Bande

Der Herr Bundespräsident hat das Bundesverdienstkreuz am Bande verliehen an

Herrn Bernd Steiner, Syrgenstein.

Mit der Verleihung werden insbesondere die Verdienste gewürdigt, die sich Herr Steiner durch seinen jahrzehntelangen herausragenden kommunalpolitischen und ehrenamtlichen Einsatz erworben hat.

Dem Geehrten spreche ich zu der Auszeichnung die Glückwünsche des Landkreises Dillingen a.d.Donau aus.

Dillingen a.d.Donau, den 09.09.2022

Markus Müller
Landrat

Ehrung langjähriger Feldgeschworener

Für ihr langjähriges verdienstvolles Wirken als Feldgeschworener hat der Bayerische Staatsminister der Finanzen und für Heimat

für 40-jährige Tätigkeit

Herrn Alois Christa, Binswangen
Herrn Franz Dietrich, Höchstädt a.d.Donau
Herrn Anton Dirr, Wertingen-Hettlingen
Herrn Hubert Ehleiter, Wertingen-Hohenreichen
Herrn Johann Fendt, Wertingen-Hettlingen
Herrn Karl Geh, Laugna-Bocksberg
Herrn Wernfried Müller, Bachhagel-Oberbechingen
Herrn Michael Muff, Zusamaltheim-Sontheim
Herrn Josef Schweyer, Dillingen-Donaualtheim

für 25-jährige Tätigkeit

Herrn Günther Wengert, Laugna-Bocksberg

Dank und Anerkennung ausgesprochen.

Zu der Auszeichnung spreche ich den Geehrten die Glückwünsche des Landkreises aus.

Dillingen a.d.Donau, 16.09.2022

Markus Müller
Landrat

**Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Satz 1
Düngeverordnung**

**Vollzug der Verordnung über die Anwendung
von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultur-
substraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den
Grundsätzen der guten fachlichen Praxis
beim Düngen**

vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), die durch
Artikel 1 der Verordnung vom 28. April 2020
(BGBl. I S. 846) geändert worden ist

Für die Bayerische Landesanstalt für Landwirt-
schaft erlässt das Amt für Ernährung, Landwirt-
schaft und Forsten Augsburg, Sachgebiet L2.3P
(Landnutzung), gemäß § 6 Abs. 10 Satz 1 Dün-
geverordnung folgende Allgemeinverfügung:

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemit-
teln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff, aus-
genommen Festmist von Huftieren oder Klauen-
tieren oder Komposte, wird abweichend von § 6
Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 Düngeverordnung

**auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland
mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer
Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai 2022**

wie folgt verschoben:

für den Landkreis Dillingen
auf Flächen, die nicht durch § 1 Abs. 1 der Aus-
führungsverordnung zur Düngeverordnung
(AVDüV) vom 22.12.2020 als mit Nitrat belastet
ausgewiesen wurden:

**vom 29. November 2022 bis einschließlich 28.
Februar 2023**

auf Flächen, die durch § 1 Abs. 1 der Ausfüh-
rungsverordnung zur Düngeverordnung (AVDüV)
vom 22.12.2020 als mit Nitrat belastet ausge-
wiesen wurden (**auf sog. „roten Flächen“**):

**vom 29. Oktober 2022 bis einschließlich 28.
Februar 2023**

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Dün-
geverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere
für das Verbot, Düngemittel auf überschwemm-
ten, wassergesättigten, gefrorenen oder mit
Schnee bedeckten Boden auszubringen; sowie
für die Einhaltung der N-Obergrenzen.

Die Sperrfristen, die für die Flächen in Wasser-
schutzgebieten in der jeweils gültigen Fassung

der Wasserschutzgebietsverordnung vorgegeben
sind, sind weiter zu beachten.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Augsburg
- Sachgebiet L2.3P-
Stadtbergen, den 14.09.2022
Franz Högg, Landwirtschaftsoberrat

**Festsetzung des Überschwemmungsge-
biets „Hochwasserrückhalteraum Tapf-
heim“ rechtseitig der Donau zwischen
Fluss-km 2517,2 und Fluss-km 2523,1
auf den Gebieten der Gemeinden
Schwenningen (Landkreis Dillingen
a.d.Donau) und Tapfheim (Landkreis Do-
nau-Ries) durch Rechtsverordnung**

Bekanntmachung

Für die fristgerecht gegen die oben ge-
nannte Festsetzung erhobenen Einwen-
dungen und abgegebenen Stellungnahmen
findet am

Mittwoch, den 12. Oktober 2022,
Beginn 08.30 Uhr, 11.00 Uhr und
14.30 Uhr

im Großen Sitzungssaal, 1. Stock, im Land-
ratsamt Dillingen a. d. Donau, Große Allee
24, 89407 Dillingen a. d. Donau

ein Erörterungstermin statt.

Aufgrund der großen Anzahl der Einwender
ist vorgesehen, die Stellungnahmen und
Einwendungen in mehreren Veranstaltun-
gen in folgender Reihenfolge zu erörtern:

a) Beginn 08.30 Uhr

Erörterung der Einwendungen von Eigentü-
mern oder Pächtern von Grundstücken im
Überschwemmungsgebiet (Einwendungs-
führer mit den Nachnamen von A- Ka)

b) Beginn 11.00 Uhr

Erörterung der Einwendungen und Stel-
lungnahmen von Behörden, Kommunen
und Verbänden

c) Beginn 14.30 Uhr

Erörterung der Einwendungen von Eigentümern oder Pächtern von Grundstücken im Überschwemmungsgebiet (Einwendungsführer mit den Nachnamen von Kb - Z)

Wir weisen darauf hin, dass die Einwendungen im weiteren Verfahren auch dann berücksichtigt werden, wenn sie nicht im Erörterungstermin behandelt wurden. Die Teilnahme ist **nur zu den Zeiten möglich**, an denen die jeweilige Einwendung erörtert wird.

Die Teilnahme an dem Termin ist jedem, dessen Belange durch die Festsetzung berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten des Landratsamtes Dillingen a.d.Donau zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann, und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

Aufwendungen, die durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehen, auch solche für Bevollmächtigte oder sonstigen Vertreter, können nicht erstattet werden.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Teilnahmeberechtigt ist daher nur der oder die Einwendungsführer*in; z.B. weitere Familienangehörige sind nicht zugelassen.

Bitte bringen Sie im Fall Ihrer Teilnahme am Erörterungstermin für die erforderliche Eintragung in die Anwesenheitsliste (Name, Anschrift) Ihren Ausweis mit.

Dillingen a.d.Donau, den 15.09.2022

Landratsamt Dillingen a.d.Donau

Marx
Regierungsdirektorin

Militärische Truppenübung

Die Bundeswehr hat folgende Übung angemeldet:

- Übung im freien Gelände und in Kaserne (auf StOÜbPI) mit Manöver-/Signalmunition und Übung/KFZ-Marsch vom 07.10.2022 (Beginn: 06:00 Uhr) bis 11.10.2022 (Ende 07:00 Uhr). Übungsraum: Landkreis Dillingen a.d.Donau

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengelassenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergl. ausgehen und die einschlägigen Strafbestimmungen wird hingewiesen. Etwaige Manöverschäden sind der jeweiligen Gemeinde sowie der Wehrbereichsverwaltung Süd anzuzeigen

Dillingen a.d.Donau, den 19.09.2022

Landratsamt Dillingen a.d.Donau

Strehler
Regierungsrat

Dillingen a.d.Donau, 19.09.2022

Markus Müller

Landrat